

Veröffentlichung

über die Zulässigkeit des Antrages auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren gemäß § 10 Abs. 1 Landes-Volksabstimmungsgesetz

Gemäß § 1 lit. a iVm § 10 Abs. 1 Landes-Volksabstimmungsgesetz hat die Landeswahlbehörde in ihrer Sitzung am 3. März 2026 dem Antrag vom 3. Februar 2026 auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Erhalt der Abteilungen, Geburtshilfe, Gynäkologie und Kinderheilkunde im Krankenhaus Dornbirn“ **stattgegeben**.

Mit Antrag vom 3. Februar 2026 hat die Antragstellerin gemäß § 8 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit dem Gegenstand beantragt, dass die Vorarlberger Landesregierung im Rahmen der geplanten Gesundheits- und Spitalsreform dafür Sorge trägt, dass die bestehenden Abteilungen für Geburtshilfe, Gynäkologie und Kinderheilkunde am Krankenhaus Dornbirn erhalten bleiben und weder reduziert, geschlossen noch an einen anderen Standort übertragen werden.

Mit diesem Volksbegehren wird die Erledigung einer Angelegenheit der Landesverwaltung wie folgt verlangt und begründet:

„Die bestehenden Abteilungen für Geburtshilfe, Gynäkologie und Kinderheilkunde am Krankenhaus Dornbirn stellen einen wesentlichen Bestandteil der öffentlichen gesundheitlichen Grundversorgung im Land Vorarlberg dar. Sie gewährleisten insbesondere für Frauen, Schwangere, Neugeborene, Kinder und Familien im Raum Dornbirn — der größten Stadt Vorarlbergs — sowie im umliegenden Versorgungsgebiet eine wohnortnahe, gut erreichbare und kontinuierliche medizinische Betreuung.

Mit Beschluss der Landeszielsteuerungskommission vom 18. Dezember 2025 wurde im Rahmen des Regionalen Strukturplans Gesundheit (RSG) vorgesehen, diese Abteilungen an einen anderen Standort zu übertragen. Eine derartige Maßnahme würde eine grundlegende Änderung der bestehenden Versorgungsstruktur bewirken und nach Einschätzung zahlreicher in diesen Bereichen tätiger Gesundheitsfachpersonen erhebliche Risiken für Versorgungsqualität, Erreichbarkeit und Versorgungssicherheit mit sich bringen.

Am Standort Dornbirn bestehen funktionierende, über Jahre und mit erheblichem finanziellem Aufwand des Landes aufgebaute Versorgungsstrukturen, deren Erhalt für eine verlässliche, bedarfsgerechte und sichere öffentliche Gesundheitsversorgung von zentraler Bedeutung ist. Mit dem beantragten Volksbegehren soll daher sichergestellt werden, dass im Rahmen der geplanten Gesundheits- und Spitalsreform die bestehenden Abteilungen für Geburtshilfe, Gynäkologie und Kinderheilkunde am Krankenhaus Dornbirn erhalten bleiben und weder reduziert, geschlossen noch an einen anderen Standort übertragen werden.“

Als **Eintragungszeitraum** für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Erhalt der Abteilungen, Geburtshilfe, Gynäkologie und Kinderheilkunde im Krankenhaus Dornbirn“ wurde der Zeitraum vom **15. April 2026 bis 10. Juni 2026** festgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraums haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, sich für das Volksbegehren eintragen zu lassen.

Für die Eintragung ist das von der Landeswahlbehörde bereitgestellte Eintragsformular zu verwenden. Dieses steht auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde zum Download zur Verfügung.

Gemäß § 13 Abs. 2 Landes-Volksabstimmungsgesetz kann die Eintragung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt jener Gemeinde erfolgen, in der die stimmberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz hat.

Die für den Parteienverkehr bestimmten **Amtsstunden** für das Volksbegehren sind wie folgt bestimmt:

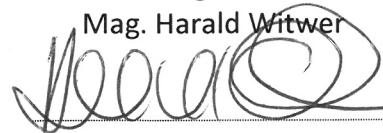
Montag: von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 15:30-18:30 Uhr
Mittwoch: von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: von 08:00 bis 12:00 Uhr
Freitag: von 08:00 bis 12:00 Uhr

An den nachstehenden (gesetzlichen) Feiertagen ist das Gemeindeamt geschlossen:

Freitag, 01.05.2026 (Staatsfeiertag)
Donnerstag, 14.05.2026 (Christi Himmelfahrt)
Montag, 25.05.2026 (Pfingstmontag)
Donnerstag, 04.06.2026 (Fronleichnam)

Die Eintragung ist dem Bürgermeister der Gemeinde, in der die stimmberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz hat, innerhalb der Eintragsfrist zu übermitteln. Sie kann auch im Gemeindeamt der Gemeinde, in der die stimmberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz hat, abgegeben werden.

Der Bürgermeister
Mag. Harald Witwer



Im Veröffentlichungsportal der Gemeinde
veröffentlicht

von 06.03.26 bis 11.06.2026